

Große Anfrage

**der Abgeordneten Christoph de Vries, André Trepoll, Kai Voet van Vormizeele,
Dennis Gladiator, Karl-Heinz Warnholz, Harald Krüger, Ralf Niedmers (CDU)
und Fraktion vom 05.12.14**

und Antwort des Senats

Betr.: Wie wird die Ausreisepflicht in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgesetzt?

Die Zahl der ausreisepflichtigen Personen in Deutschland steigt stetig. Ende Juni hielten sich nach Angaben der Bundesregierung rund 143.000 Ausreisepflichtige in Deutschland auf.

Ausländer bedürfen, anders als EU-Bürger, für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich eines Aufenthaltstitels (§ 4 Absatz 1 AufenthG). Dieser Titel kann eine Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) sein, die wegen Ausbildung oder Erwerbstätigkeit oder aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder auch familiären Gründen gewährt werden kann (§§ 22 fortfolgende AufenthG). Ausländer, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben, erhalten eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 Absatz 1 AsylVfG).

Eine Ausweisung hat das Ziel, die Anwesenheit des Betroffenen in Deutschland zu beenden und ihm die Wiedereinreise und eine (weitere) Aufenthaltserlaubnis zu verwehren. Durch die Ausweisung werden gegebenenfalls erteilte Aufenthaltstitel unwirksam. Bei der Ausweisung ist zu unterscheiden zwischen der Ist-Ausweisung (§ 53 AufenthG), der Regel-Ausweisung (§ 54 AufenthG) und der Ermessens-Ausweisung (§ 55 AufenthG). Liegt der Tatbestand einer Ist-Ausweisung vor, kommt es zwingend zu einer Ausweisung. Bei der Regel-Ausweisung muss geprüft werden, ob ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, der einer Ausweisung entgegensteht. Bei der Ermessens-Ausweisung wird eine umfassende Güterabwägung vorgenommen.

Wenn ein Ausländer einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt, trifft ihn eine Ausreisepflicht (§ 50 AufenthG). Die Ausreise muss unverzüglich erfolgen, es sei denn, dem Ausländer wurde eine Ausreisefrist gewährt.

Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird (§ 60a Absatz 1 AufenthG). Ein Ausländer ist außerdem zu dulden, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönli-

che Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern (§ 60a Absatz 2 AufenthG).

Wer sich nicht rechtmäßig in Deutschland aufhält, muss auch ausreisen. Etwas anderes ist mit unserem Rechtsstaat nicht vereinbar und ist auch gegenüber denjenigen, die erfolgreich ein asylrechtliches Verfahren durchlaufen, nicht zu vertreten. Dort, wo der Ausreisepflicht nicht freiwillig nachgekommen wird, müssen die zuständigen Bundesländer sie durch Abschiebungen durchsetzen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Sofern Zahlen zu minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen erbeten werden, ist Folgendes anzumerken: Die erfragten Angaben zu diesem Personenkreis werden ausländerbehördlich weder statistisch noch in einer datenbanktechnisch abfragbaren Form erfasst. Die der elektronischen Ausländerakte zugrunde liegende Datenbank enthält keine entsprechende Suchfunktion. Die Sortierfunktion ist darauf beschränkt, die einzelne Akte chronologisch oder nach Dokumentengruppen sortiert anzuzeigen. Zur Ermittlung der erfragten Angaben in Bezug auf minderjährige unbegleitete Flüchtlinge für den genannten Zeitraum wäre eine Auswertung von rund 2.000 Akten erforderlich, siehe Drs. 20/13014. Dies ist in der für die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

I. Aufenthaltserlaubnis

- 1. Bei welchen bestimmten Ausländergruppen hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde seit 2010*
 - a. aus völkerrechtlichen Gründen,*
 - b. aus humanitären Gründen,*
 - c. zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland wann eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis angeordnet? Bitte detailliert darstellen.*

Nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kann die oberste Landesbehörde „aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird“.

Die zuständige Hamburger oberste Landesbehörde hat seit dem Jahr 2010 folgende Anordnungen nach § 23 Absatz 1 AufenthG erlassen (vergleiche <http://www.hamburg.de/innenbehoerde/anordnungen/>), ohne dabei im Einzelnen zwischen völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder Gründen der Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu differenzieren:

- Anordnung Nummer 2/2013 vom 27. März 2013 (Neufassung vom 11. September 2014) zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Absatz 1 AufenthG an syrische Staatsangehörige, die sich seit spätestens 1. Februar 2013 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 1 AufenthG im Bundesgebiet aufhalten.
- Anordnung Nummer 3/2013 vom 29. August 2013 zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Absatz 1 AufenthG an syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Hamburg lebenden Verwandten beantragen (die darin vorgesehene Antragsfrist wurde zuletzt mit der Anordnung Nummer 6/2014 vom 17. November 2014 bis zum 30. November 2015 verlängert; der Haftungsumfang nach Nummer II.3.1 der Anordnung Nummer 3/2013 wurde mit der Anordnung Nummer 4/2014 vom 18. Juli 2014 begrenzt).

Nach § 23 Absatz 2 Satz 1 AufenthG kann das Bundesministerium des Innern „zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt“. Nach § 23 Absatz 2 Satz 3 AufenthG ist den betroffenen Ausländern entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Das Bundesministerium des Innern hat seit dem Jahr 2010 folgende Anordnungen nach § 23 Absatz 2 AufenthG erlassen, die sich auf das gesamte Bundesgebiet beziehen, wobei eine Verteilung auf die Länder jeweils nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel erfolgt:

- Anordnung vom 11. Februar 2010 zur Erteilung von Aufnahmezusagen an insgesamt bis zu 100 Personen in Malta
- Anordnung vom 18. Mai 2011 zur Erteilung von Aufnahmezusagen an insgesamt 100 Personen, die seit dem 28. März 2011 nach Malta geflüchtet sind
- Anordnung vom 5. April 2012 zur Erteilung von Aufnahmezusagen an bis zu 200 Personen aus dem Flüchtlingslager Shousha (Choucha)/Tunesien
- Anordnung vom 29. Mai 2012 zur Erteilung von Aufnahmezusagen an 100 Personen irakischer Staatsangehörigkeit, die sich in der Türkei aufhalten, vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind und von diesem für eine Aufnahme vorgeschlagen werden
- Anordnung vom 20. März 2013 zur Erteilung von Aufnahmezusagen an 100 Personen irakischer Staatsangehörigkeit, die sich in der Türkei aufhalten, vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind und von diesem für eine Aufnahme vorgeschlagen werden
- Anordnung vom 30. Mai 2013 zur Erteilung von Aufnahmezusagen an 5.000 Personen syrischer Staatsangehörigkeit und deren Angehörige, die infolge des Bürgerkriegs fliehen mussten und sich im Libanon, in Jordanien oder Syrien aufhalten
- Anordnung vom 23. Dezember 2013 zur Erteilung von Aufnahmezusagen an 5.000 Personen syrischer Staatsangehörigkeit und deren Angehörige, die in Folge des Bürgerkriegs fliehen mussten und sich in Syrien, dessen Anrainerstaaten oder Ägypten aufhalten
- Anordnung vom 7. Juli 2014 zur Erteilung von Aufnahmezusagen an bis zu 300 Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, die sich in Syrien, Indonesien oder hilfsweise in der Türkei aufhalten, vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind und von diesem für eine Aufnahme vorgeschlagen werden
- Anordnung vom 18. Juli 2014 zur Erteilung von Aufnahmezusagen an 10.000 Personen syrischer Staatsangehörigkeit und deren Angehörige, die infolge des Bürgerkriegs fliehen mussten und sich in Syrien, dessen Anrainerstaaten, Ägypten oder Libyen aufhalten; in begründeten Einzelfällen auch Staatenlose, die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, mit ihren in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörige

2. *Wie vielen Personen hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde seit 2010 aus*

- a. *völkerrechtlichen,*
- b. *humanitären,*
- c. *politischen,*
- d. *familiären*

Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt? Bitte pro Jahr und für das laufende Jahr auch pro Monat und für alle Zeiträume jeweils differenziert nach minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen (muF) und anderen angeben.

Die Zahl der Personen, die in dem angefragten Zeitraum im Besitz eines erteilten Aufenthaltstitels sind, ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Statistik des Ausländerzentralregisters, für die Jahre 2010 bis 2013 jeweils zum Stichtag 31.12., für das Jahr 2014 jeweils zum Monatsende. Der Zeitpunkt der Erteilung des betreffenden Aufenthaltstitels lässt sich hieraus nicht ableiten. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

3. *Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus*
 - a. *völkerrechtlichen,*
 - b. *humanitären,*
 - c. *politischen,*
 - d. *familiären*

*Gründen hat die Freie und Hansestadt Hamburg seit 2010 abgelehnt?
Bitte pro Jahr und für das laufende Jahr auch pro Monat und für alle Zeiträume jeweils differenziert nach muF und anderen angeben.*

Die Zahl der in Hamburg aufhältigen Personen, deren Anträge abgelehnt wurden, ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Jahr	Personen, deren Antrag abgelehnt wurde
2010	*
2011	*
2012	967
2013	949

*nicht erfasst

2014	Personen, deren Antrag abgelehnt wurde
Jan.	962
Feb.	941
Mär.	927
Apr.	932
Mai	912
Jun.	908
Jul.	935
Aug.	916
Sep.	908
Okt.	912
Nov.	902

(Quelle: Ausländerzentralregister)

Weder bei dieser Statistik des Ausländerzentralregisters noch bei einer internen Datenbankabfrage des ausländerbehördlichen Datenverwaltungssystems ist es möglich, zwischen der Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und dem Grund für die Versagung der Aufenthaltserlaubnis eine Verknüpfung herzustellen, da der Grund nicht erfasst wird. Angaben zum Zeitpunkt der Ablehnung sind nicht möglich. Die in der Vorbemerkung gemachten Ausführungen zur Auswertbarkeit der elektronischen Ausländerakte gelten hier entsprechend.

4. *Welche internationalen Vorgaben beziehungsweise übergeordneten Vereinbarungen in Bezug auf muF vermögen das Ermessen der zuständigen Behörde einzuschränken? Inwiefern?*

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl 1992 II S. 121) normiert Staatenverpflichtungen zur Wahrung des Kindeswohls, die im Rahmen behördlicher Ermessensentscheidungen Berücksichtigung finden können.

5. *Welche verwaltungsinternen Weisungen bestehen in Bezug auf die Ausübung des Ermessens? Soll insbesondere ein großzügiger Maßstab im Sinne der muF angelegt werden?*

Auf Grundlage einer unverändert gültigen Anordnung des Präses der Behörde für Inneres und Sport vom März 2010 wird bei minderjährigen Ausreisepflichtigen keine Abschiebungshaft beantragt, es sei denn, sie sind straffällig geworden. Weitere verwaltungsinterne Weisungen in Bezug auf die Ausübung des Ermessens bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zu minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen bestehen nicht.

II. Aufenthaltsgestattung

Wie vielen Personen in Hamburg hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit 2010 den Aufenthalt gestattet? Bitte pro Jahr und für das laufende Jahr auch pro Monat und für alle Zeiträume jeweils differenziert nach muF und anderen angeben.

Die Zahlen der Personen, die eine Aufenthaltsgestattung erhalten haben, ergeben sich aus den folgenden Übersichten:

Jahr	Zahl der Personen insgesamt
2010	1.567
2011	1.414
2012	1.963
2013	3.103

2014	Zahl der Personen insgesamt
Jan.	3.226
Feb.	3.275
Mär.	3.238
Apr.	3.231
Mai	3.343
Jun.	3.559
Jul.	3.875
Aug.	4.141
Sep.	4.542
Okt.	5.011
Nov.	5.390

(Quelle: Ausländerzentralregister)

Angaben zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltsgestattung sind nicht möglich, siehe Vorbemerkung.

III. Ausweisung

1. *Wie viele Personen hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde seit 2010 gemäß*

- a. *§ 53 AufenthG,*
- b. *§ 54 AufenthG,*
- c. *§ 55 Absatz 1 AufenthG*

ausgewiesen? Bitte pro Jahr und für das laufende Jahr auch pro Monat und für alle Zeiträume jeweils differenziert nach muF und anderen angeben.

Die Ausweisungszahlen ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Jahr	Ausweisungsgrundlage		
	§ 53	§ 54	§ 55
2010	21	19	62
2011	31	13	61

Jahr	Ausweisungsgrundlage		
	§ 53	§ 54	§ 55
2012	25	15	57
2013	47	28	66

2014	Ausweisungsgrundlage		
	§ 53	§ 54	§ 55
Jan.	2	2	4
Feb.	5	0	7
Mär.	1	2	4
Apr.	4	2	1
Mai	5	2	3
Jun.	12	5	8
Jul.	6	4	3
Aug.	1	6	0
Sep.	3	2	5
Okt.	2	3	9
Nov.	2	3	7
Summe:	43	31	51

Die Daten sind aus der Auswertung einer reinen Betriebsstatistik ermittelt worden, die eine nachträgliche Differenzierung nach weiteren Kriterien nicht zulässt. Das Alter der ausgewiesenen Personen wird nicht statistisch erfasst. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. *Wie viele der Ermessensentscheidungen gemäß III. 1. b. und 1. c. wurden zugunsten des Ausländers getroffen? Bitte pro Jahr und für das laufende Jahr auch pro Monat und für alle Zeiträume jeweils differenziert nach muF und anderen angeben.*

Die Zahlen ergeben sich aus den folgenden Übersichten:

Jahr	Zahl der Entscheidungen
2010	135
2011	55
2012	105
2013	142

2014	Zahl der Entscheidungen
Jan.	9
Feb.	17
Mär.	6
Apr.	14
Mai	6
Jun.	15
Jul.	4
Aug.	8
Sep.	11
Okt.	6
Nov.	13

Auch hier sind die Angaben durch Auswertung einer reinen Betriebsstatistik ermittelt, die eine nachträgliche Differenzierung nach weiteren Kriterien nicht zulässt. Das Alter der ausgewiesenen Personen wird statistisch nicht erfasst. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

3. *Wie viele der unter III. 1. angegebenen Personen sind auch tatsächlich ausgereist? Bitte pro Jahr und für das laufende Jahr auch pro Monat und für alle Zeiträume jeweils differenziert nach muF und anderen angeben.*

Nach den Angaben im Ausländerzentralregister zum Stichtag 30. November 2014 reisten 84 Personen, gegen die in den Jahren 2010 – 2014 eine Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde Hamburg erging, freiwillig aus. 141 Personen wurden abgeschoben und 106 Personen hatten eine Duldung nach § 60a AufenthG, davon 32 mit einer Speicherung wegen fehlender Reisedokumente und 35 mit einer Speicherung „aus sonstigen Gründen erteilt“.

4. *Wie viele muF sind abgetaucht und halten sich vermutlich weiterhin illegal in Hamburg auf?*

In den Vorjahren stellt sich der Sachverhalt nach den Erkenntnissen der für die Unterbringung und Versorgung und Betreuung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge zuständigen Behörde wie folgt dar:

	unbekannter Verbleib	davon im Altersfeststellungserfahren
2011	74	30
2012	93	39
2013	105	43

Im Übrigen siehe Drs. 20/13854 und 20/13773.

5. *Welche verwaltungsinternen Weisungen bestehen in Bezug auf die Ausübung des Ermessens? Soll insbesondere ein großzügiger Maßstab im Sinne der muF angelegt werden?*

Neben den einschlägigen Vorgaben aus Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (VwV-AufenthG) bestehen keine verwaltungsinternen Weisungen zur Ermessensausübung bei Ausweisungen. Es handelt sich bei der Ausweisung immer um eine individuelle Einzelfallprüfung.

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, die als Intensivtäter in Erscheinung getreten sind, werden grundsätzlich ausgewiesen, sofern nach § 72 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft besteht und kein Asylverfahren (mehr) anhängig ist, dessen Ausgang gegebenenfalls abzuwarten wäre (§ 56 Absatz 4 AufenthG).

6. *Wie vielen Personen hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde seit 2010 Verpflichtungen zwecks Überwachung ausgewiesener Ausländer gemäß § 54a Absatz 1 bis 4 AufenthG auferlegt? Bitte nach Verpflichtungen differenziert pro Jahr und für das laufende Jahr auch pro Monat und für alle Zeiträume jeweils differenziert nach muF und anderen angeben.*

Meldeaufgaben nach § 54a Absatz 1 AufenthG werden nicht gesondert statistisch erfasst. Bei den unter 1. genannten Ausweisungszahlen handelt es sich um Daten aus einer reinen Betriebsstatistik, die nachträglich nicht weiter nach anderen Merkmalen ausgewertet werden können.

IV. Ausreisepflicht

1. *Wie viele ausreisepflichtige Ausländer in Hamburg sind seit 2010 wohin*
 - a. *freiwillig ausgereist?*

Hamburg beteiligt sich neben dem Bund und anderen Bundesländern an den humanitären Rückkehrprogrammen der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die von der IOM veröffentlichten Zahlen der ausreisepflichtigen Ausländer, die freiwillig ausreisen, werden in Verbindung mit dem Merkmal der Staatsangehörigkeit als Jahresstatistik veröffentlicht; Monatsdaten liegen lediglich als kumulierte Daten vor. Daten zur Frage, wohin diese ausgereist sind, stehen nicht zur Verfügung. Auch zu ausreisepflichtigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die freiwillig ausgereist sind, liegen keine Zahlen vor.

Die entsprechenden Angaben sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

	Ausreisepflichtige Personen				
	2010	2011	2012	2013	bis Nov. 2014
Afghanistan	4	0	1	1	1
Ägypten	1	0	7	1	2
Albanien	0	0	0	0	36
Algerien	0	0	2	1	0
Armenien	4	2	7	0	0
Aserbaidschan	1	5	2	1	0
Benin	1	0	1	0	0
Bosnien und Herzegowina	0	0	44	33	91
Brasilien	1	0	0	0	0
Burkina Faso	0	0	0	1	0
Chile	2	2	1	0	0
China	3	4	7	4	2
Ecuador	0	0	2	0	2
Elfenbeinküste	0	0	1	0	0
Eritrea	0	0	0	1	0
Gambia	0	0	0	1	0
Georgien	0	0	0	1	1
Ghana	6	16	16	25	13
Honduras	0	0	1	0	0
Indien	3	3	0	1	1
Irak	0	1	1	3	0
Iran	0	4	5	3	5
Kamerun	0	0	0	2	0
Kap Verde	0	0	1	0	0
Kasachstan	0	0	0	1	0
Kenia	0	1	0	0	0
Kolumbien	0	0	0	0	1
Kosovo	2	2	2	1	9
Libanon	1	1	0	0	0
Malawi, Rep.	0	1	0	0	0
Mali	0	0	0	0	1
Malaysia	0	0	0	2	0
Marokko	0	0	1	1	1
Mazedonien	52	70	70	70	120
Mongolei	5	0	0	0	0
Montenegro	1	0	8	10	10
Nepal	1	0	1	1	1
Nicaragua	0	0	0	0	1
Niger	1	0	0	0	0
Pakistan	0	0	0	3	1
Peru	0	0	0	0	1
Philippinen	0	0	0	0	2
Russische Föderation	1	2	6	77	97
Serbien	32	43	105	107	163
Sierra Leone	0	0	1	0	0
Tunesien	0	0	1	1	0
Türkei	1	9	6	4	3
Turkmenistan	0	0	0	0	1
Ukraine	1	0	1	0	3
USA	2	0	0	0	0
Venezuela	0	1	0	0	0
Vietnam	1	1	2	1	2
Gesamt	127	168	303	358	571

b. überwacht ausgereist?

c. *abgeschoben worden?*

Bitte pro Jahr und für das laufende Jahr auch pro Monat und für alle Zeiträume jeweils differenziert nach muF und anderen angeben.

Die Zahlen sind den folgenden Übersichten zu entnehmen:

Jahr	Abschiebungen	Überstellungen in Drittländer	Überwachte Ausreisen
2010	177	100	174
2011	206	78	161
2012	204	55	254
2013	233	86	405

2014	Abschiebungen	Überstellungen in Drittländer	Überwachte Ausreisen
Januar	17	0	43
Februar	16	6	61
März	21	23	64
April	23	11	62
Mai	33	18	81
Juni	27	9	80
Juli	25	13	57
August	51	4	42
September	36	2	169
Oktober	35	16	65
November	27	5	103
Summe:	311	107	827

Darüber hinaus finden weitere unkontrollierte Ausreisen statt, wenn die Betroffenen ihrer Ausreisefrist nachkommen, ohne dass die zuständigen Behörden hiervon unterrichtet werden beziehungsweise Kenntnis erhalten. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. *Welche rechtlichen Gründe können einer Durchsetzung der Ausreisepflicht entgegenstehen?*

Rechtliche Gründe, die der Durchsetzung einer Ausreisepflicht entgegenstehen könnten, sind insbesondere die in § 60 AufenthG normierten Abschiebungsverbote. Weitere rechtliche Abschiebungshindernisse können sich aus dem Grundgesetz, insbesondere dem Schutz von Ehe und Familie sowie dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und aus der Beachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben. Darüber hinaus stellen aber auch zum Beispiel noch anhängige Strafverfahren und das fehlende Einvernehmen der Staatsanwaltschaft zur Abschiebung ein rechtliches Abschiebungshindernis dar genauso wie noch zu verbüßende Freiheitsstrafen.

Auch die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln oder einstweilige Anordnungen im Rahmen gerichtlicher Verfahren stellen rechtliche Abschiebungshindernisse dar.

3. *Welche praktischen Gründe können einer Durchsetzung der Ausreisepflicht entgegenstehen?*

Praktische Gründe oder tatsächliche Abschiebungshindernisse, die der Durchsetzung einer Ausreisepflicht entgegenstehen können, sind insbesondere:

- der unbekannte Verbleib von Ausländern,
- eine ungeklärte Identität,
- fehlende Aufnahmebereitschaft der Herkunftsstaaten,
- die Verkehrswege für eine Abschiebung sind unterbrochen oder ein geeignetes Verkehrsmittel steht nicht zur Verfügung,
- erforderliche Papiere (zum Beispiel Durchbeförderungsbewilligung, Visa für Begleitbeamte) liegen (noch) nicht vor,

- Vollzugsvereitelung durch gezielte Widerstandshandlungen.
 4. *Wie werden ausreisepflichtige Ausländer, deren Aufenthalt der zuständigen Behörde nicht bekannt ist, auffindig gemacht?*

Ausreisepflichtige Personen mit unbekanntem Aufenthalt, die nicht zur Verlängerung ihrer Duldung und erloschenen Aufenthaltsgestattung vorsprechen, werden über die Polizei zur bundesweiten Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Werden die Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt von der Polizei überprüft, ohne dass strafrechtliche Maßnahmen wegen illegalen Aufenthalt ergriffen werden, ergeht eine Mitteilung an die Ausländerbehörde.

V. Duldung

1. *Bei welchen bestimmten Ausländergruppen hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde seit 2010*
 - a. *aus völkerrechtlichen Gründen,*
 - b. *aus humanitären Gründen,*
 - c. *zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland wann eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung angeordnet? Bitte detailliert darstellen.*

Vorübergehende Aussetzungen von Abschiebungen nach § 60a Absatz 1 AufenthG wurden von der zuständigen Hamburger obersten Landesbehörde seit 2010 wie folgt angeordnet:

In 2010 und 2011 gab es keine Aussetzungen von Abschiebungen nach § 60a Absatz 1 AufenthG.

Im Jahre 2012 vom 30.02.2012 wurden mit der

- Anordnung 1/2012 Abschiebungen nach Syrien aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen für die Dauer von sechs Monaten – bis zum 30.09.2012 – ausgesetzt.

Dieser Abschiebungsstopp nach Syrien wurde mit

- Anordnung 2/2012 vom 24.09.2012 bis zum 31.03.2013,
 - Anordnung 1/2013 vom 18.03.2013 bis zum 30.09.2013,
 - Anordnung 4/2013 vom 24.09.2013 bis zum 31.03.2014,
 - Anordnung 2/2014 vom 28.03.2014 bis zum 30.09.2014 und
 - Anordnung 5/2014 vom 14.10.2014 bis zum 30.09.2015 jeweils verlängert.
2. *Bei wie vielen Personen hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde seit 2010*
 - a. *aus tatsächlichen Gründen,*
 - b. *aus rechtlichen Gründen*

die Abschiebung für welche Dauer ausgesetzt? Bitte pro Jahr und für das laufende Jahr auch pro Monat und für alle Zeiträume jeweils differenziert nach muF und anderen angeben.
 3. *Wie vielen Personen hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde seit 2010 eine Duldung erteilt, weil*
 - a. *dringende humanitäre Gründe,*
 - b. *dringende persönliche Gründe,*
 - c. *erhebliche öffentliche Interessen*

*ihre vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern?
Bitte pro Jahr und für das laufende Jahr auch pro Monat und für alle Zeiträume jeweils differenziert nach muF und anderen angeben.*

Die Zahlen ergeben sich aus den folgenden Übersichten:

Duldungsgründe	Zahl der Personen			
	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	11	6	12	11
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	4.060	3.806	3.792	2.880
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh. n. Nr. 1)				11
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen				1.093
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente				210
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	3	2	7	6
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	4	5	4	8
Sonstiges	173	155	153	147
Gesamt	4.251	3.974	3.968	4.366

Sofern keine Werte angegeben sind, wurden die Zahlen nicht erfasst.

Duldungsgründe	Zahl der Personen				
	31.03.2014	30.6.2014	30.09.2014	31.10.2014	30.11.2014
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	16	13	13	12	11
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	932	219	175	163	146
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinhaber n. Nr.1)	103	137	138	140	146
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	2.153	2.580	2.361	2.341	2.354
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	1.216	1.503	1.514	1.515	1.561
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	6	8	6	6	7
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	7	5	5	5	5
Sonstiges	136	128	99	94	92
Gesamt	4.569	4.593	4.311	4.276	4.322

(Quelle: Ausländerzentralregister)

Das Ausländerzentralregister kann für die folgenden Monate nur die Gesamtzahl der Duldungen liefern, eine Differenzierung nach den Gründen ist nicht möglich:

2014	Zahl der Personen mit Duldung
Jan.	4.430
Feb.	4.528
Apr.	4.650
Mai	4.656
Jul.	4.453
Aug.	4.427

(Quelle: Ausländerzentralregister)

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

4. Welche verwaltungsinternen Weisungen bestehen in Bezug auf die Ausübung des Ermessens?

Außer den einschlägigen Ausführungen in der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (VwV-AufenthG) gibt es hier keine Weisung zur Ermessensausübung bei Erteilung von Duldungen. Es handelt sich immer um eine individuelle Einzelfallprüfung.

5. Wie viele dieser ausreisepflichtigen, geduldeten Personen halten sich nach wie vor im Bundesgebiet auf? Seit wann besteht bei diesen Personen diese Pflicht? Bitte jeweils differenziert nach muF und anderen angeben.

Die Zahlen ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Duldungsgrund	Aufenthaltsdauer						Summe
	unter 1 Jahr	1 – unter 4 Jahre	4 – unter 6 Jahre	6 – unter 8 Jahre	8 – unter 10 Jahre	mehr als 10 Jahre	
Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG		4	1	2	1	3	11
Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	5	65	24	12	2	38	146
Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinhaber n. Nr. 1)	57	56	10	5	5	13	146
Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	549	668	238	92	110	697	2.354
Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	135	506	138	74	102	606	1.561
Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz	2	3	1			1	7

Duldungsgrund	Aufenthaltsdauer						Summe
	unter 1 Jahr	1 – unter 4 Jahre	4 – unter 6 Jahre	6 – unter 8 Jahre	8 – unter 10 Jahre	mehr als 10 Jahre	
2 AufenthG							
Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	1	2				2	5
Sonstiges				2	4	86	92
Gesamt	749	1.304	412	187	224	1.446	4.322

(Quelle: Ausländerzentralregister)

VI. Zurückschiebung

1. *Wie viele Personen hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde seit 2010 wohin zurückgeschoben? Bitte pro Jahr und für das laufende Jahr auch pro Monat und für alle Zeiträume jeweils differenziert nach muF und anderen angeben.*
2. *Bei wie vielen der unter VI. 1. angegebenen Personen handelt es sich um Asylbewerber?*

Zurückschiebungen an der Grenze nach § 57 Absatz 1 AufenthG erfolgen durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden (§ 71 Absatz 3 Nummer 1 AufenthG).

Eine in die Zuständigkeit der Bundespolizei fallende Zurückschiebung an der Grenze ist nur gegeben, wenn der Ausländer in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit seiner unerlaubten Einreise im Grenzgebiet angetroffen wird. Das Bundesministerium des Innern hat nachfolgende Zurückschiebungszahlen für die Jahre 2010 bis 2014 mitgeteilt:

2010	
nach	Anzahl
Italien	11
Norwegen	7
Mazedonien	7
Frankreich	7
Schweiz	6
Türkei	4
Schweden	4
Spanien	4
Serbien	3
Niederlande	3
Ungarn	3
Bulgarien	3
Slowak. Republik	2
Malta	2
Dänemark	2
Kosovo	1
Slowenien	1
Polen	1
Papua Neuguinea	1
Rumänien	1
Litauen	1
Luxemburg	1
Honduras	1
Finnland	1

2010	
nach	Anzahl
Ecuador	1
Kolumbien	1
Belgien	1
Österreich	1
Tschech. Republik	1
Gesamt	82

2011	
nach	Anzahl
Frankreich	6
Italien	3
Spanien	1
Niederlande	1
Bosnien-Herzegowina	1
Mazedonien	1
Serbien	1
Gesamt	14

2012	
nach	Anzahl
Schweden	3
Frankreich	2
Österreich	2
Ungarn	1
Tschech. Republik	1
Gesamt	9

2013	
nach	Anzahl
Polen	6
Schweden	2
Tschech. Republik	1
Rumänien	1
Gesamt	10

2014*	
nach	Anzahl
Frankreich	11
Polen	1
Rumänien	1
Gesamt	13
*Januar bis November	

Personen, deren Aufenthalt aufgrund eines noch nicht vollziehbar abgeschlossenen Asylverfahrens in Deutschland gestattet ist, können sich nicht unter den Zurückgeschobenen befinden haben, da das Asylverfahren in diesen Fällen ein rechtliches Zurückschiebungshindernis darstellen würde.

Zurückschiebungen nach § 57 Absatz 2 Satz 1 AufenthG sind auch in Zuständigkeit der Ausländerbehörde möglich. Die Fallzahlen dieser Zurückschiebungen nach § 57 Absatz 2 Satz 1 sind verschwindend gering und werden nicht gesondert erfasst, sondern sind in den in der Antwort zu Frage V.1.b. und c. enthaltenen Abschiebungszahlen enthalten. Rückführungen von Drittstaatsangehörigen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen zwischenstaatlicher Übernahmevereinbarungen

erfolgen darüber hinaus fast ausschließlich im Rahmen von Abschiebungsanordnungen nach § 34a AsylVfG in sichere Drittstaaten nach § 26a AsylVfG.

Anlage

Grundlage	Zahl der Personen
Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	12.092
nach § 22 Satz 1 (Aufnahme aus dem Ausland)	8
nach § 22 Satz 2 (Aufnahme aus dem Ausl. durch Erklärung BMI)	18
nach § 23 Abs. 1 (Aufenthaltsgewährung durch Länder)	3.027
nach § 23 Abs. 2 (besondere Fälle)	63
nach § 23a (Härtefallaufnahme durch Länder)	141
nach § 24 (vorübergehender Schutz)	1
nach § 25 Abs. 1 (Asylberechtigter)	103
nach § 25 Abs. 2 (§ 3 Abs. 4 AsylVfG liegt vor)	1.011
nach § 25 Abs. 3 (Abschiebungsverbot)	2.912
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 (dringende humanitäre/persönl. Gründe)	517
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	772
nach § 25 Abs. 5 (Ausreise rechtl./tatsächl. unmöglich)	3.519
familiäre Gründe insgesamt	31.704
nach § 28 Abs. 1, S. 1, Nr. 1 (Ehegattennachzug zu Deutschen)	9.601
nach § 28 Abs. 1, S. 1, Nr. 2 (Kindernachzug zu Deutschen)	736
nach § 28 Abs. 1, S. 1, Nr. 3 (Elternteil zu deutschem Kind)	6.243
nach § 28 Abs. 4 (Nachzug sonst. Familienangeh. zu Deutschen)	13
nach § 30 (Ehegattennachzug)	4.562
nach § 32 Abs. 1, Nr. 1 (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	1.540
nach § 32 Abs. 1, Nr. 2 (Kindesnachzug im Familienverband)	1.784
nach § 32 Abs. 2 (Kindesnachzug über 16 Jahren)	104
nach § 32 Abs. 2a (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	0
nach § 32 Abs. 3 (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	1.092
nach § 32 Abs. 4 (Kindesnachzug im Härtefall)	396
nach § 33 (Geburt im Bundesgebiet)	5.524
nach § 36 Abs. 1 (Nachzug von Eltern)	9
nach § 36 Abs. 2 (Nachzug sonst. Familienangehörige)	100

Stand: 31.12.2010 (Quelle: Ausländerzentralregister)

Grundlage	Zahl der Personen
völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	12.196
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	8
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	16
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	2.796
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	84
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	125
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	1
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	140
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	1.020
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	2.976
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	524
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	768
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	3.715
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	17
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	6
familiäre Gründe insgesamt	30.471
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deut-	8.973

Grundlage	Zahl der Personen
schen)	
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	666
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 AufenthG (Nachzug Elternteil zu deutschem Kind)	6.511
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	13
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug)	4.406
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	1.468
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	1.690
nach § 32 Abs. 2 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahren)	95
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	1
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	1.018
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	265
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	5.252
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	9
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	104

Stand: 31.12.2011 (Quelle: Ausländerzentralregister)

Grundlage	Zahl der Personen
völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	12.987
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	8
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	8
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	2.431
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	102
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	122
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	293
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	177
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	1.167
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	3.206
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	809
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	743
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	3.860
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	52
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	6
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	3
familiäre Gründe insgesamt	30.316
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	8.723
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	644
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 AufenthG (Nachzug Elternteil zu deutschem Kind)	6.827
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	14
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	4
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	4.594
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	1.416
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	1.767

Grundlage	Zahl der Personen
nach § 32 Abs. 2 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahren)	87
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	1
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	1.008
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	217
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	4.890
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	5
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	119

Stand: 31.12.2012 (Quelle: Ausländerzentralregister)

Grundlage	Zahl der Personen
völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	13.458
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	13
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	14
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	2.203
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	151
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	134
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	5
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	205
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	1.381
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	3.501
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	878
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	726
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	4.142
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	92
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	7
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	6
familiäre Gründe insgesamt	29.186
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	8.333
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	594
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 AufenthG (Nachzug Elternteil zu deutschem Kind)	7.009
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	11
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	189
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	4.441
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	1.344
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (Kindernachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	80
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	1.656
nach § 32 Abs. 2 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahren)	67
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	1
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	908
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	180
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	4.245
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	7

Grundlage	Zahl der Personen
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	121

Stand: 31.12.2013 (Quelle: Ausländerzentralregister)

Grundlage	Zahl der Personen
völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	13.474
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	15
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	11
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	2.142
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	168
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	136
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	5
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	204
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	1.424
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	10
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	3.495
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	880
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	729
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	4.142
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	99
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	8
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	6
familiäre Gründe insgesamt	29.042
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	8.292
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	589
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 AufenthG (Nachzug Elternteil zu deutschem Kind)	6.998
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	10
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	194
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	4.430
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	1.339
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (Kindernachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	82
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	1.642
nach § 32 Abs. 2 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahren)	64
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	1
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	893
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	185
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	4.199
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	7
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	117

Stand: 31.01.2014 (Quelle: Ausländerzentralregister)

Grundlage	Zahl der Personen
völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	13.495
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	16
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	14
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	2.119
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	178
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	129
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	4
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	204
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	1.428
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	84
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	3.460
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	878
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	713
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	4.149
nach § 25 Absatz 4b AufenthG (Drittstaatsangeh., Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 o. § 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG)	1
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	105
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	8
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	5
familiäre Gründe insgesamt	28.963
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	8.273
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	596
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 AufenthG (Nachzug Elternteil zu deutschem Kind)	7.015
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	10
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	211
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	4.423
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	1.353
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (Kindernachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	91
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	1.617
nach § 32 Abs. 2 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahren)	62
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	1
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	871
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	184
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	4.129
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	6
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	121

Stand: 28.02.2014 (Quelle: Ausländerzentralregister)

Grundlage	Zahl der Personen
völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	13.457
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	20
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	14
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	2.081

Grundlage	Zahl der Personen
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	176
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	127
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	4
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	205
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	1.407
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	109
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	3.445
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	881
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	704
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	4.165
nach § 25 Absatz 4b AufenthG (Drittstaatsangeh., Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 o. § 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG)	1
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	105
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	8
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	5
familiäre Gründe insgesamt	28.871
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	8.233
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	597
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 AufenthG (Nachzug Elternteil zu deutschem Kind)	7.028
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	10
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	219
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	4.389
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	1.366
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (Kindernachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	95
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	1.590
nach § 32 Abs. 2 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahren)	64
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	1
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	853
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	181
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	4.115
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	8
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	122

Stand: 31.03.2014 (Quelle: Ausländerzentralregister)

Grundlage	Zahl der Personen
völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	13.575
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	20
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	14
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	2.088
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	196
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	129
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	4
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	210

Grundlage	Zahl der Personen
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	1.425
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	154
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	3.459
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	867
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	698
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	4.194
nach § 25 Absatz 4b AufenthG (Drittstaatsangeh., Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 o. § 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG)	1
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	103
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	8
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	5
familiäre Gründe insgesamt	28.807
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	8.202
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	584
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 AufenthG (Nachzug Elternteil zu deutschem Kind)	7.061
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	9
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	233
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	4.362
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	1.367
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (Kindernachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	99
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	1.573
nach § 32 Abs. 2 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahren)	63
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	1
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	848
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	175
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	4.102
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	8
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	120

Stand: 30.04.2014 (Quelle: Ausländerzentralregister)

Grundlage	Zahl der Personen
völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	13.635
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	18
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	16
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	2.090
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	195
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	135
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	4
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	203
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	1.466
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	206
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	3.414
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder huma-	876

Grundlage	Zahl der Personen
nitäre Gründe)	
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	686
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	4.203
nach § 25 Absatz 4b AufenthG (Drittstaatsangeh., Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 o. § 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG)	1
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	109
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	8
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	5
familiäre Gründe insgesamt	28.640
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	8.113
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	578
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 AufenthG (Nachzug Elternteil zu deutschem Kind)	7.120
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	9
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	229
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	4.314
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	1.379
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (Kindernachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	101
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	1.553
nach § 32 Abs. 2 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahren)	65
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	1
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	843
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	173
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	4.033
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	8
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	121

Stand: 31.05.2014 (Quelle: Ausländerzentralregister)

Grundlage	Zahl der Personen
völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	13.748
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	18
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	16
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	2.092
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	213
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	138
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	4
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	202
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	1.498
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	244
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	3.402
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	879
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	684
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	4.232

Grundlage	Zahl der Personen
nach § 25 Absatz 4b AufenthG (Drittstaatsangeh., Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 o. § 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG)	1
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	112
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	8
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	5
familiäre Gründe insgesamt	28.557
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	8.054
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	577
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	7.173
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	9
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	238
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	4.312
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	1
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	104
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	66
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	1.395
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	1.514
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	1
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	812
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	169
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	4.001
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	8
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	123

Stand: 30.06.2014 (Quelle: Ausländerzentralregister)

Grundlage	Zahl der Personen
völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	14.023
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	18
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	25
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	2.105
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	225
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	148
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	7
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	203
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	1.548
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	292
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	3.422
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	875
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	688
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	4.336

Grundlage	Zahl der Personen
nach § 25 Absatz 4b AufenthG (Drittstaatsangeh., Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 o. § 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG)	1
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	117
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	8
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	5
familiäre Gründe insgesamt	28.787
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	8.175
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	581
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	7.295
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	9
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	245
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	4.307
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	61
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	111
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	67
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	1.359
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	1.471
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	1
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	792
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	166
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	4.013
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	9
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	125

Stand: 31.07.2014 (Quelle: Ausländerzentralregister)

Grundlage	Zahl der Personen
völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	13.945
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	17
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	25
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	2.067
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	232
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	145
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	5
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	207
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	1.586
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	316
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	3.389
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	879
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	671
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	4.271

Grundlage	Zahl der Personen
nach § 25 Absatz 4b AufenthG (Drittstaatsangeh., Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 o. § 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG)	1
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	119
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	10
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	5
familiäre Gründe insgesamt	28.293
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	8.058
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	580
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	7.158
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	4
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	9
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	249
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	4.227
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	111
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	112
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	70
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	1.309
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	1.404
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	1
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	755
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	162
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	3.949
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	9
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	126

Stand: 31.08.2014 (Quelle: Ausländerzentralregister)

Grundlage	Zahl der Personen
völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	13.903
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	19
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	27
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	2.020
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	230
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	150
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	5
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	202
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	1.656
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	354
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	3.319
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	911
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außerge-	659

Grundlage	Zahl der Personen
wöhnlicher Härte)	
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	4.212
nach § 25 Absatz 4b AufenthG (Drittstaatsangeh., Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 o. § 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG)	2
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	121
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	10
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	6
familiäre Gründe insgesamt	27.947
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	7.932
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	570
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	7.126
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	7
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	9
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	251
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	4.167
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	197
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	111
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	76
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	1.241
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	1.343
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	1
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	737
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	160
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	3.884
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	10
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	125

Stand: 30.09.2014 (Quelle: Ausländerzentralregister)

Grundlage	Zahl der Personen
völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	13.992
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	25
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	27
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	2.022
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	250
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	149
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	4
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	201
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	1.771
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	367
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	3.309
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder huma-	906

Grundlage	Zahl der Personen
nitäre Gründe)	
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	645
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	4.172
nach § 25 Absatz 4b AufenthG (Drittstaatsangeh., Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 o. § 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG)	2
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	126
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	10
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	6
familiäre Gründe insgesamt	27.785
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	7.864
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	565
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	7.096
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	14
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	9
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	252
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	4.163
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	301
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	119
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	76
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	1.194
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	1.288
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	1
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	721
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	168
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	3.822
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	9
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	123

Stand: 31.10.2014 (Quelle: Ausländerzentralregister)

Grundlage	Zahl der Personen
völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	14.089
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	25
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	34
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	1.973
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	270
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	148
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	3
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	213
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	1.868
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	379

Grundlage	Zahl der Personen
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	3.278
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	913
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	637
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	4.206
nach § 25 Absatz 4b AufenthG (Drittstaatsangeh., Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 o. § 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG)	1
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	126
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	10
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	5
familiäre Gründe insgesamt	27.554
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	7.832
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	555
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	7.044
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	22
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	8
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	260
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	4.123
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	393
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	127
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	73
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	1.149
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	1.242
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	1
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	685
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	164
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	3.745
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	11
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	120

Stand: 30.11.2014 (Quelle: Ausländerzentralregister)